

SATZUNG DER INTALCON FOUNDATION GGMBH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma

Intalcon Foundation gGmbH

(nachfolgend sowohl als „Gesellschaft“ als auch als „Körperschaft“ bezeichnet).

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.
- (4) Die Gesellschaft ist an eine bestimmte Zeitdauer nicht gebunden.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens, Mittelbindung

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung
- a) von Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO,
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
 - c) des Umweltschutzes im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO,
 - d) internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO,
 - e) der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO,

- f) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Bildung und Förderung von Partnerschaften zwischen Fachexperten, wissenschaftlichen Einrichtungen, die im Sinne gemeinnütziger Zwecke nach vorstehendem Abs. (2) tätig sind, und deren Projekten;
 - b) Einflussnahme auf politische und regulative Entscheidungsprozesse durch Aufbau direkter persönlicher Kontakte sowie aktive strategische Kommunikation über sämtliche geeignete Kommunikationskanäle, digital und analog, ausschließlich zur Förderung und Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke nach vorstehendem Abs. (2);
 - c) Bildung und Förderung von Partnerschaften mit Unternehmen, anderen Stakeholdern sowie natürlichen Personen zur Einwerbung von finanziellen Mitteln durch Fördergelder und Spenden mit dem Ziel der Förderung und Verwirklichung von Projekten im Rahmen gemeinnütziger Zwecke nach vorstehendem Abs. (2);
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen zur Förderung von gegenseitigem Verständnis und zur gemeinsamen Verwirklichung der genannten Ziele;
 - e) Veröffentlichung von Berichten über Hilfsprojekte, wissenschaftliche Studien, Forschungsergebnisse und Expertenmeinungen zur Aufklärung und Bewusstmachung sozialer und ökologischer Problemstellungen und Informationen zu übergeordneten Fragen.
- (4) Die Körperschaft wirkt in erster Linie als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Die beschafften Mittel werden von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ausländischen Körperschaften, die im Einklang mit dem deutschen steuerbegünstigten Recht stehen, für die Verwirklichung der in vorstehendem Absatz (2) genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Sie kann auch unmittelbar tätig werden und hierzu Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. (1) Satz 2 AO heranziehen.

- (5) Durch die Zwecke soll erreicht werden, dass die globale Entwicklung sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig gestaltet und die Transformation der Volkswirtschaften hin zu einer deutlich nachhaltigeren und inklusiveren Entwicklung kräftig vorangetrieben werden, um auch kommenden Generationen die Chance auf ein erfülltes Leben zu sichern.
- (6) Die Körperschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung der satzungsmäßigen Zwecke dienlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind, namentlich Geschäftsanteile an der Intalcon GmbH halten und verwalten.

§ 3 Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 und den laufenden Nummern 1 bis 25.000.
- (3) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.
- (4) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Körperschaft ist wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten.

§ 4 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verwaltet ihre Vermögenswerte, wozu hauptsächlich die Geschäftsanteile an der Intalcon GmbH gehören, im Sinne der Verwirklichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – SDGs) der Agenda 2030.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden (einschließlich der Einziehung der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile) oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwe-

cke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft; Haftpflichtversicherungen

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung (§ 7), die Gesellschafterversammlung (§ 9) und der Beirat (§ 10).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf eigene Kosten Haftpflichtversicherungen für Vermögensschäden (D&O-Versicherung) abzuschließen, um die Haftungsrisiken für Geschäftsführungs- und Beiratsmitglieder möglichst weitgehend zu reduzieren.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann einzelnen von ihnen oder allen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung das Recht zur alleinigen Vertretung eingeräumt werden. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Eine Befreiung ist zum Handelsregister anzumelden.
- (4) Bei dem Abschluss, einer Änderung und einer Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft von den Gesellschaftern vertreten.
- (5) Die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren folgen denen der Geschäftsführer, inklusive etwaig erteilter Befreiung von § 181 BGB.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie ausschließlich zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke zu führen und insbesondere den Bestimmungen zu entsprechen, die die Gesetze und die Satzung über die Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen enthalten.
- (2) Geschäftsführungshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere,
 - a) die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zur dauerhaften Nutzung als Vermögensstock zugewendet worden sind;
 - b) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken;
 - c) die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - d) die Budgetplanung, bestehend aus einer Einnahmen- und Ausgabenplanung (Personal-, Sach- und sonstiger betrieblicher Aufwand);
 - e) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jeweiligen Jahreskaltmiete von 15.000,00 €;
 - f) die Aufnahme oder die Gewährung von Darlehen, ausgenommen die Vergabe von Darlehen zur Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft;
 - g) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - h) die Zusage von Ruhegeldern oder Pensionen;
 - i) die Erteilung oder der Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten und die Einstellung von leitenden Angestellten;
 - j) die Übernahme der Verwaltung von treuhänderischen Stiftungen.
- (3) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung weitere geschäftliche Maßnahmen in einem Katalog von ihrer vorherigen Zustimmung

abhängig machen, diesen Katalog jederzeit ändern und durch Beschluss Weisungen und Richtlinien für die Ausübung der Geschäftsführung erteilen, insbesondere auch durch den Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans.

- (4) Widerspricht ein Geschäftsführer der Vornahme einer Handlung durch einen anderen Geschäftsführer, so hat diese zu unterbleiben, es sei denn, die Gesellschafterversammlung stimmt der umstrittenen Handlung zu.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen, auf schriftlichem Wege – einschließlich E-Mail – oder durch sonstige geeignete Kommunikationsmittel gefasst, soweit das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung oder eine kombinierte Beschlussfassung setzen voraus, dass sich sämtliche Gesellschafter mit dem zu fassenden Beschluss oder mit einer derartigen Stimmabgabe einverstanden erklären.
- (2) Bei Gesellschafterbeschlüssen gewährt jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Die in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den an der Beschlussfassung beteiligten Gesellschaftern bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine höhere Mehrheit vorsehen.
- (5) Sämtliche Gesellschafter erklären ihr Einverständnis mit der Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen gem. § 7 Abs. (2) ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege oder durch sonstige geeignete Kommunikationsmittel gem. Abs. (1) Satz 2. Gibt ein Gesellschafter nicht innerhalb von sieben Tagen seit Empfang der Aufforderung zur Stimmabgabe über zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen seine Stimme ab, gilt seine zustimmende Stimme als abgegeben, es sei denn, er for-

dert innerhalb dieser Frist zur Beurteilung der zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlung notwendige oder dienliche Informationen/Unterlagen an, womit die Frist ab Zugang dieser Informationen/Unterlagen neu zu laufen beginnt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses, gegebenenfalls nach Vorliegen des Prüfungsberichtes, spätestens aber innerhalb der ersten acht Monate nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres statt.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt. Ferner stellt er die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse fest und protokolliert sie. Sofern sich die Gesellschafter auf keinen Vorsitzenden einigen können, übernimmt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschafter.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, sofern dies von einem oder mehreren Gesellschaftern oder einem oder mehreren Geschäftsführern für erforderlich erachtet wird.
- (4) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Sie hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung, beide Tage nicht mitgerechnet, müssen mindestens 14 Tage liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu eine Woche abgekürzt werden. Kommt die Geschäftsführung ihrer Einberufungspflicht nicht unverzüglich nach, so kann der Gesellschafter, der die Einberufung verlangt hat, selbst unter Hinweis auf die vergebliche Aufforderung einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen ohne Einhaltung der nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist- und Formerfordernisse abgehalten werden.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwie-

genheit verpflichteten Angehörigen eines rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes vertreten und als internen Berater begleiten lassen. Diese Vertreter bedürfen einer schriftlichen, ausdrücklich für die Gesellschafterversammlung ausgestellten Vollmacht.

- (6) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trotz nicht ordnungsgemäßer Einhaltung der Einberufungsformalien ist eine Gesellschafterversammlung ferner dann beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind und in der Gesellschafterversammlung auf die Einhaltung der Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung ausdrücklich verzichten. Sind die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit nicht erfüllt, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.
- (7) Für die Nichtigkeit und Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gelten die §§ 241 - 257 AktG sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Anfechtungsklage binnen eines Monats seit Beschlussfassung zu erheben ist. War der anfechtungsberechtigte Gesellschafter bei der Beschlussfassung nicht anwesend und nicht vertreten oder wurde der Beschluss nicht in einer Gesellschafterversammlung gefasst, so beginnt die Frist erst mit dem Zugang der Niederschrift bzw. im Fall der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung mit dem Zugang der entsprechenden Ergebnismitteilung bei dem anfechtungsberechtigten Gesellschafter.

§ 10 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss gewählt. Die Wahl der Beiratsmitglieder kann als Block- oder Einzelwahl stattfinden.

- (2) Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von drei (3) Geschäftsjahren. Wiederbestellung ist zulässig. Die Tätigkeit des Beirats beginnt mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, in der die Wahl stattfindet und endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, in der der Folgebeirat gewählt wird.
- (3) Die Beiratsmitglieder können ihr Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jedes Mitglied kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss nur aus wichtigem Grund fristlos abberufen werden.
- (4) Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Geschäftsleitung, insbesondere bei strategischen Entscheidungen der Mittelverwendung. Auf Verlangen ist dem Beirat halbjährlich über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Der Beirat kann einen schriftlichen Bericht anfordern. Die Geschäftsführung kann den Beirat im Bedarfsfalle zu allen Geschäftsführungsangelegenheiten um Rat fragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Beirat nicht übertragen werden.
- (5) Der Beirat tagt, so oft es die Mitglieder für erforderlich erachten, aber mindestens einmal pro Geschäftshalbjahr. Der Beirat wird im Übrigen in regelmäßigen Abständen über die Angelegenheiten der Gesellschaft beraten und Beschlüsse fassen.
- (6) Der Beirat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Beschlüsse des Beirats werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Der Beirat kann auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse auf schriftlichem Wege – einschließlich E-Mail – oder durch sonstige geeignete Kommunikationsmittel sowie durch Kombination der Beschlussverfahren fassen, falls dem Beschlussverfahren kein Beiratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (9) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Vergütung wird nicht gewährt. Anfallende Auslagen werden von der Gesellschaft ersetzt. Soweit steuerliche Regelungen Pauschalen vorsehen (z. B. Fahrtkosten), sind diese auf den Auslagenersatz anzuwenden.

- (10) Bei ihrer Tätigkeit haben die Beiratsmitglieder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Über die Entlastung der Mitglieder des Beirats wird alljährlich auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss gefasst.
- (11) Die Geschäftsführung ist an Entscheidungen des Beirats nicht gebunden. Der Beirat besitzt keine Bestellungs- und Abberufungskompetenz hinsichtlich der Geschäftsführung und hat diese nicht zu überwachen. Im Übrigen finden auch § 52 Abs. (1) und (3) GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktienrechts (AktG) keine Anwendung.
- (12) Wenn und soweit Mitglieder des Beirates über die Beiratstätigkeit hinaus im Interesse der Gesellschaft tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

§ 11 Vermeidung von Interessenkonflikten, Verschwiegenheit

- (1) Die Gesellschafter, Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats (nachfolgend auch als „Organmitglieder“ bezeichnet) sind allein dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Kein Organmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen. Interessenkonflikte müssen der Geschäftsführung, bei einem Interessenkonflikt eines Mitglieds der Geschäftsführung den sämtlichen Gesellschaftern unverzüglich offengelegt werden.
- (2) Kein Organmitglied darf an Entscheidungen mit Bezug zur Mittelvergabe mitwirken, sofern der Begünstigte eine ihm nahestehende Person oder ihm persönlich nahe stehende Unternehmung ist. Im Übrigen haben alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Organmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits branchenüblichen Standards zu entsprechen.
- (3) Organmitglieder sowie Mitarbeiter der Gesellschaft dürfen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (4) Über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ist gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist das Recht, bei Bespre-

chungen mit Sachverständigen und Beratern die im Interesse der Gesellschaft notwendigen Informationen zu geben, soweit die Vertraulichkeit sichergestellt ist. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden als Gesellschafter, aus der Geschäftsführung und dem Beirat zeitlich unbegrenzt fort.

§ 12 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses beschließen die Gesellschafter nach vorheriger Anhörung und Empfehlung des Beirats und unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung

- (1) Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung der bisherigen Gesellschaftszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach verbindlicher Zusage der zuständigen Finanzbehörde nicht berühren.

§ 14 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Veräußerung und die Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen, Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchbestellung sowie die Einräumung von Unterbeteili-

gungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses aller übrigen Gesellschafter. Dies gilt auch für die Begründung und Aufhebung eines Treuhandverhältnisses sowie die Eingehung ähnlicher Rechtsgeschäfte.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Die Gesellschaft kann in den nachfolgenden Fällen Geschäftsanteile einziehen:
 - a) mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit;
 - b) ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters gegen Entgelt in folgenden Fällen:
 - aa) sofern in der Person des Inhabers der Geschäftsanteile ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
 - bb) sofern der Gesellschafter den Austritt aus der Gesellschaft oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, gleich ob diese Erklärungen rechtlich wirksam sind oder nicht;
 - cc) sofern die Geschäftsanteile Gegenstand einer Vollstreckungsmaßnahme sind und nicht entweder der betreffende Gesellschafter den die Vollstreckung betreibenden Gläubiger rechtzeitig vor der Verwertung, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Beginn der Vollstreckung befriedigt oder die Vollstreckungsmaßnahme innerhalb dieser Frist aufgehoben wird;
 - dd) sofern über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach dem Recht eines anderen Staates rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - ee) sofern ein Gesellschafter verstirbt.

- (2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, den die Gesellschafter nur innerhalb eines (1) Jahres ab Kenntnis sämtlicher Gesellschafter von dem Einziehungsgrund fassen können. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit Bekanntgabe des Beschlusses aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht.
- (3) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung von Geschäftsanteilen und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- (4) Für die eingezogenen Geschäftsanteile ist an den ausscheidenden Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, welches nach § 4 Abs. (3) begrenzt ist.
- (5) Soweit die Einziehung von Geschäftsanteilen nach diesem § 15 zulässig ist, kann die Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter statt der Einziehung verlangen, dass die Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder an einen von ihr bezeichneten Dritten oder einen Gesellschafter abgetreten werden, und zwar auch in der Form, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder den von ihr Bezeichneten abzutreten sind.
- (6) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung die Abtretung der Geschäftsanteile verlangt, richtet sich das Abtretungsentgelt nach den Regelungen des § 4 Abs. (3).

§ 16 Auflösung, Vermögensbindung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an CARE Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Bekanntmachung

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand (Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00.